

99020029109000, 99020029109000

Einsicht in das Berechtsamtsbuch oder die Berechtsamskarte im Bergbau beantragen

Heruntergeladen am 07.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/268742829/L100039>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99020029109000, 99020029109000
Leistungsbezeichnung I	Einsicht in das Berechtsamtsbuch oder die Berechtsamskarte im Bergbau beantragen
Leistungsbezeichnung II	Einsicht in das Berechtsamtsbuch oder die Berechtsamskarte im Bergbau beantragen
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Rheinland-Pfalz
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Rohstoffe, Tonbeleihnungen, Längenfelder, Konzessionen, Muthung, Bodenschätze, Belehnungen, Berechtsame, Bergrecht, Bergbaugenehmigung, Berechtsamswesen, Bergwerkseigentümer, Umweltinformation, bergfreie Bodenschätze, Konzessionsfläche, Bergwerkseigentum, Berggrundbuch, Bodenschatz, Alte Rechte, Bergbauberechtigungen, Baubeschränkungsgebiet,

Modul	Sachverhalt
	Altes Recht, Gewerkschaften nach Altem Recht
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Bodenschutz (020)
Verrichtungskennung	Einsicht gewähren (109)
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens
Lagen Portalverbund	Erlaubnisse und Genehmigungen (2010400), Bauplanung (2050400)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	09.12.2024
Fachlich freigegen durch	Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz (MWVLW)
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/bbergg/_76.html https://www.gesetze-im-internet.de/bbergg/_76.html https://www.gesetze-im-internet.de/bbergg/_75.html https://www.gesetze-im-internet.de/uig_2005/_3.html https://landesrecht.rlp.de/bsrp/document/jlr-TranspGR Prahmen https://www.gesetze-im-internet.de/bbergg/_75.html https://www.gesetze-im-internet.de/uig_2005/_3.html https://landesrecht.rlp.de/bsrp/document/jlr-TranspGR Prahmen
Teaser	Wenn Sie im Bergbau Einsicht in das Berechtsamsbuch oder die Berechtsamskarte erhalten möchten, können Sie das bei der zuständigen Behörde beantragen.
Volltext	Sie können Einsicht in ein Berechtsamsbuch oder eine Berechtsamskarte erhalten. Dazu müssen Sie bei der Landesbehörde ein berechtigtes Interesse nachweisen. Wenn Ihnen die Einsicht gestattet wurde, können Sie außerdem Auszüge fordern und diese beglaubigen lassen. Wenn Sie kein berechtigtes Interesse nachweisen, können Sie in Bezug auf die Bergbauberechtigung nur

Modul

Sachverhalt

Angaben erhalten über

- Inhaber,
- Felder, auf die sich die Bergbauberechtigung bezieht,
- Datum der Beantragung und der Erteilung,
- Laufzeit sowie
- Bodenschätze.

Über Bergbauberechtigungen wird geregelt und kontrolliert, welche Betriebe in einem bestimmten Gebiet bergfreie Bodenschätze erkunden und abbauen dürfen. Das Gebiet, auf das sich die Berechtigung bezieht, ist über Tage flächenmäßig begrenzt und erstreckt sich bis in die "ewige Teufe", also theoretisch bis zum Erdmittelpunkt.

Berechtsamsbuch:****

Das Berechtsamsbuch gibt den aktuellen Stand aller Bergbauberechtigungen, auch Konzessionen, Muthungen oder Berechtsame genannt, wieder. Zu den Berechtigungsarten gehören

- Erlaubnisse,
- Bewilligungen,
- Bergwerkseigentum sowie
- die ehemals verliehenen Berechtsame ("Alte Rechte").

Urkunden, die Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten, sind von der Einsicht ausgeschlossen.

Berechtsamskarte:

Auf der Berechtsamskarte sind die Felder aufgezeigt, auf die sich die Bergberechtigungen aus dem Berechtsamsbuch beziehen. Auch Veränderungen dieser Felder und Baubeschränkungsgebiete werden gekennzeichnet.

Modul

Sachverhalt

Bei den "Alten Rechten" handelt es sich um vor 1982 erteilte beziehungsweise verliehene Bergbauberechtigungen. Das Bergwerkseigentum und diesem gleichgestellte Rechte, wie die Salzgerechten oder die Tonbelehnung, sind nach "Altem Recht" unbefristet und können vererbt, verkauft und beliehen werden, noch müssen Förder- oder Feldesabgaben bezahlt werden.

Die Berechtsamskarte stellt die Ausdehnung der Konzessionsflächen in Rheinland-Pfalz kartographisch dar. Sie können unter anderem folgende Informationen zu den Konzessionen enthalten:

- Feldesname
- Bodenschatz
- Berechtigungsart
- Rechtsinhaber
- Befristung

Erforderliche Unterlagen

Voraussetzungen

- Bei Einsicht in allgemeine Informationen des Berechtsamsbuches oder der Berechtsamskarte brauchen Sie keinen Nachweis erbringen.
- Für Einsicht in bestimmte, nicht allgemeine Informationen müssen Sie ein berechtigtes Interesse an der Einsicht in das Berechtsamsbuch und die Berechtsamskarte nachweisen.

Kosten

Gebühr: 12,50€
 Einsichtnahme für Historikerinnen und Historiker, wissenschaftliche Arbeiten und Ähnliches je weitere angefangene Viertelstunde.
<https://www.landesrecht.rlp.de/bsrp/document/jlr-GeoILAmtGebVRP2007V3Anlage>
 Gebühr: 12,50€
 Einsichtnahme in das Berechtsamsbuch, in die Berechtsamskarte und in das Grubenbild je weitere angefangene Viertelstunde.
<https://www.landesrecht.rlp.de/bsrp/document/jlr-GeoILAmtGebVRP2007V3Anlage>
 Gebühr: 25€
 Einsichtnahme in das Berechtsamsbuch, in die Berechtsamskarte und in das Grubenbild bis zu einer

Modul

Sachverhalt

halben Stunde.
<https://www.landesrecht.rlp.de/bsrp/document/jlr-GeoILAmtGebVRP2007V3Anlage>
 Gebühr: Es fallen keine Kosten an
 Einsichtnahme für Historikerinnen und Historiker, wissenschaftliche Arbeiten und Ähnliches bis zu 2 Stunden gebührenfrei.
<https://www.landesrecht.rlp.de/bsrp/document/jlr-GeoILAmtGebVRP2007V3Anlage>

Verfahrensablauf

Sie können die Einsicht online über die Plattform „BergPass“ oder schriftlich bei Ihrer zuständigen Bergbehörde beantragen.

Einsicht online beantragen:

- Rufen Sie die OnlinePlattform „BergPass“ auf und melden Sie sich an.
- Für die Anmeldung benötigen Sie eine BundID und einen Personalausweis oder Aufenthaltstitel mit aktiver Online-Ausweisfunktion.
- Rufen Sie den Antrag auf und füllen Sie ihn vollständig und wahrheitsgemäß aus.
- Laden Sie die erforderlichen Unterlagen als Datei hoch und senden Sie den Antrag ab.

Einsicht schriftlich beantragen:

- Kontaktieren Sie Ihre zuständige Behörde und stimmen Sie die erforderlichen Antragsunterlagen ab.
- Reichen Sie den Antrag und alle erforderlichen Unterlagen bei ein.

Weitere Verfahrensschritte:

- Die zuständige Behörde prüft Ihren Antrag und die eingereichten Unterlagen. Sollten Unterlagen fehlen, wird Sie die Behörde kontaktieren.
- Sie erhalten Ihren Bescheid je nach Antragsverfahren online über die Plattform „BergPass“ oder per Post. Hier wird Ihnen die Entscheidung über

Modul	Sachverhalt
	Ihren Antrag mitgeteilt. • Sie erhalten außerdem einen Kostenbescheid. Bezahlen Sie die Gebühren.
Bearbeitungsdauer	0 - 4 Woche(n) Die Bergbehörde prüft Ihren Antrag in der Regel innerhalb weniger Werktage und sendet Ihnen einen Termin zur Einsichtnahme.
Frist	Es gibt keine Frist.
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	• Bergbau Berechtsamsbuch und Berechtsamskarte Einsicht gewähren • Das Berechtsamsbuch gibt den aktuellen Stand aller Bergbauberechtigungen wieder. • Die Berechtsamskarte zeigt die Ausdehnung der Konzessionsflächen unterschieden nach den Bodenschätzen • Bei der zuständigen Behörde kann Einsicht in das Berechtsamsbuch und die Berechtsamskarte beantragt werden. • allgemeine Informationen können ohne berechtigtes Interesse herausgegeben werden, beispielsweise: • Inhaber, • Felder, auf die sich die Bergbauberechtigung bezieht, • Datum der Beantragung und der Erteilung, • Laufzeit sowie • Bodenschatz eingesehen werden. • für den Antrag auf Einsicht in Berechtsamsbuch und Berechtsamskarte müssen Sie ein berechtigtes Interesse nachweisen • von der Einsicht ausgeschlossen: Urkunden, die Geschäfts oder Betriebsgeheimnisse enthalten • Zu den Berechtigungsarten gehören: • Erlaubnis • Bewilligung • Bergwerkseigentum sowie • die vor Einführung des Bundesberggesetzes

Modul	Sachverhalt
	verliehenen Berechtsame (Alte Rechte) • Beantragung über • Online-Portal „BergPass“ oder • formlos direkt bei der zuständigen Bergbehörde • Kosten: variabel • zuständig: Bergbehörde des betreffenden Bundeslandes • in Rheinland-Pfalz: Landesamt für Geologie und Bergbau
Ansprechpunkt	Bitte wenden Sie sich an das Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB).
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Einsicht in das Berechtsamtsbuch oder die Berechtsamtskarte im Bergbau beantragen, Requesting access to the mining rights register or the mining rights map